



An  
BMSGPK - III/A/2  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Per E-mail: [helmuth.perz@sozialministerium.at](mailto:helmuth.perz@sozialministerium.at)

und  
Präsidium des Nationalrats  
Online-Übermittlung

Wien, am 15.09.2022

## **Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Fachstelle zur Wahrnehmung der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Menschen mit Behinderungen in der Normung (Normungsbeteiligungsgesetz 2022 – NoBG 2022)**

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahme wird weiters dem Präsidium des Nationalrats online zur Verfügung gestellt.

Der Klagsverband setzt sich in seiner Arbeit unter anderem für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und der Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung ein, wofür umfassende Barrierefreiheit bei allen Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Stellenwert hat. Alle Schritte, die dazu führen, diese Grundsätze bereits von Anfang an, also auch auf der Ebene der Normung, zu berücksichtigen, werden daher grundsätzlich begrüßt.

Dabei muss jedoch unbedingt sichergestellt werden, dass sowohl Barrierefreiheit-Standards nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als auch der Grundsatz der Partizipation von Menschen mit Behinderungen nach der UN-BRK gewahrt bleiben. Der vorliegende Entwurf über die Einrichtung einer Fachstelle müsste daher aus Sicht des Klagsverbands in einigen Punkten noch konkretisiert bzw. überarbeitet werden.



## 1. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

### 1.1. Zielbestimmung

Um dem Anspruch der UN-BRK umfassend gerecht zu werden, und um auch ein Absenken des Barrierefreiheits-Standards nach dem BGStG (bzw. des damit verbundenen Schutzes vor Diskriminierungen) zu verhindern, wird angeregt, bereits in der Zielbestimmung klar vorzugeben, dass es nicht nur um ein „*stärkere* Berücksichtigung der Interessen von [...] Menschen mit Behinderungen“ gehen soll, sondern dass die Berücksichtigung dieser Interessen damit *sichergestellt* werden soll.

Dafür erachten wir es – neben einer in diesem Entwurf derzeit nicht geregelten Sicherstellung, wie diese Fachstelle sich effektiv in den Normungsprozess einbringen kann (siehe dazu unten Punkt 2) – als wichtig, im Rahmen der in §§ 3ff angeführten Aufgaben, sowie der Zusammensetzung der geplanten Fachstelle klarere und an den Grundsätzen der UN-BRK ausgerichtete Vorgaben zu machen.

### 1.2. § 3 Aufgaben der Fachstelle – Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit anderen Organisationen

Die in § 3 enthaltenen Aufgaben gestalten wesentlich mit, wie die Interessen von Menschen mit Behinderungen von der Fachstelle überhaupt aufgegriffen und in weiterer Folge dann in den Normungsprozess eingebracht werden können.

Die vorgesehene „Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Behindertenrat“, die „Zusammenarbeit mit einschlägigen Nichtregierungsorganisationen“ sowie die „Pflege von Kontakten mit Organisationen, deren Zielsetzung [...] Barrierefreiheit einschließt“ werden daher ausdrücklich begrüßt.

Damit Expertise über Barrierefreiheit umfassend (und damit u.a. auch verschiedene Formen von Behinderung berücksichtigend) eingeholt und auch dem wesentlichen Grundsatz der UN-BRK der Partizipation entsprochen wird, sollte jedoch unbedingt auch die Zusammenarbeit mit Selbstvertreter\*innen unter den Aufgaben der Fachstelle gelistet werden. Die derzeitige Aufgabenliste stellt das nicht sicher.

Der Klagsverband regt daher an, explizit auch die

*„Zusammenarbeit mit Organisationen von und für Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter“*



in die Liste der Aufgaben der Fachstelle aufzunehmen.

Andernfalls wird angeregt, zumindest in der gemäß **§ 6 Abs 3** dieses Entwurfs vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassenden Geschäftsordnung in diesem Sinn nähere Regelungen zu treffen.

### **1.3. § 3 Aufgaben der Fachstelle – Erstellen von Berichten, Kommentaren und Positionspapieren**

Eine Fachstelle zur Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen muss im Sinne der UN-BRK dazu verpflichtet werden, Partizipation von Menschen mit Behinderung zu fördern. Daher sollen die von der Fachstelle erstellten Berichte, Kommentare und Positionspapiere barrierefrei und niederschwellig zugänglich veröffentlicht werden.

### **1.4. § 5 Leitung der Fachstelle – Zusammensetzung der Fachstelle derzeit nicht geregelt**

Abgesehen von der Besetzung der Leitung sehen derzeit weder der Gesetzestext noch die Materialien Näheres zur Zusammensetzung der geplanten Fachstelle vor.

Der angestrebte Zweck der Fachstelle hängt jedoch, gerade was die Umsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderungen und dem Wissen rund um Barrierefreiheit betrifft, wesentlich von der Auswahl der Mitarbeiter\*innen und ihrer Expertise ab. Eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter\*innen ist daher sicherzustellen und es sollte dazu nähere Vorgaben geben. Insbesondere wird angeregt, Menschen mit Behinderung bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufzunehmen.

Andernfalls wird angeregt, zumindest in der gemäß **§ 6 Abs 3** dieses Entwurfs vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassenden Geschäftsordnung in diesem Sinn nähere Regelungen zu treffen.



## 2. Sicherstellen, dass die Interessen von Verbraucher\*innen und Menschen mit Behinderungen tatsächlich in den Normungsprozess einfließen.

Wie oben angeführt, kommen Standardisierungen und Normen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben zu Barrierefreiheit, unter anderem aus dem BGStG, eine große Wichtigkeit zu.

Der vorliegende Entwurf regelt nicht, wie die geplante Fachstelle sicherstellen kann, dass die von ihr wahrzunehmenden Interessen von Menschen mit Behinderungen und Verbraucher\*innen im weiteren Normungsprozess eingebracht werden können und in weiterer Folge auch berücksichtigt werden. Der Klagsverband regt daher an, hierzu an geeigneter Stelle noch **nähere Vorgaben** zu machen, soll der gemäß § 1 angestrebte Zweck der Berücksichtigung der Interessen von Verbraucher\*innen und Menschen mit Behinderungen tatsächlich erreicht werden.

Einige aus Sicht des Klagsverbands zu berücksichtigende Punkte wären dabei:

- Es muss sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter\*innen der Fachstelle den für den Zweck ihrer Arbeit notwendigen Zugang zu den Normen haben, da diese üblicherweise nicht kostenlos und in vollem Umfang zugänglich sind.
- Barrierefreiheit braucht umfassende Expertise. Neben der in § 3 des Entwurfs vorgesehenen Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen, sollte auch vorgeschrieben werden, dass mit ihnen je nach Thema geeignete Expert\*innengremien gebildet werden sollen. Diese sind ebenfalls mit entsprechendem Budget auszustatten, um die Arbeit der dort eingebundenen Expert\*innen adäquat zu vergüten.
- Es sollte genauer ausgeführt werden, was die in § 3 des Entwurfs vorgesehene Aufgabe „Monitoring der Normungsarbeit“ umfassen soll.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten.

Mag.<sup>a</sup> Theresa Hammer  
Leiterin der Rechtsdurchsetzung  
Klagsverband